



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.13 RRB 1899/2160
Titel	Wasserzins.
Datum	26.10.1899
P.	693–694

[p. 693]

A. Unterm 7. September 1893 wurde für das Wasserrecht der obern Fabrik in Aathal - Seegräben (W.-R.-Kat. No. 167, Bez. Hinweil) der Firma Wunderly, Zollinger & Cie. in Zürich, nunmehr Aktiengesellschaft der Spinnereien von Heinrich Kunz in Zürich ein vorläufiger Wasserzins von 243 Fr. 60 Rp. festgesetzt, unter der Voraussetzung, später einen definitiven Zins auf eine neue Untersuchung der Anlage zurückzuführen.

B. Die weitere Untersuchung der Anlage hat stattgefunden. Der Vermessungsbericht ist der Konzessionärin mit Verfügung vom 25. August 1899 zugestellt worden.

Hienach ergibt sich:

Oberfläche des Geierüberlaufes	511,54 m
Oberkante der Fallen des Wehres zur untern Fabrik (W.-R.-K. No. 166, Bezirk Hinweil).	507,67 “
	Bruttogefäll 3,87 m

Hievon ab:

Erforderliches Kanalgefäll $\frac{1}{4}\%$ für den Zulauf- und $\frac{1}{2}\%$ für den Ablaufkanal	0,08 “
	Nettogefäll 3,79 m

Die mittlere Wassermenge des Aabaches beträgt 1620 Liter pro Sekunde und somit die Wasserkraft

$$3,79 \times 1620 = 6139,8 \text{ mkg} = 81,9 \text{ PS.}$$

Hievon sind zinsfrei nach Zinsbestimmung vom 14. Dezember 1872 und 7. September 1893 11,1 PS. Die zinspflichtige Kraft beträgt daher $81,9 - 11,1 = 70,8$ PS. Der Zins ist zu 4 Fr. pro Jahr und PS anzusetzen. Der jährliche Wasserzins beträgt somit 283 Fr. 20 Rp. Derselbe ist je auf den 31. Dezember, zum ersten Mal auf den 31. Dezember 1899 zu entrichten.

Der unterm 7. Sept. 1893 festgesetzte Zins beträgt 243 Fr. 60 Rp. Der Staat ist berechtigt, die Zinsdifferenz für 5 Jahre nachzufordern. Diese Nachzahlung beträgt $5 \text{ Fr. } (283,20 - 243,60) = 198 \text{ Fr.}$

C. Gegen den Vermessungsbericht hat die Konzessionärin keine Einwendungen erhoben.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Die Höhenlage des der Aktiengesellschaft der Spinnereien von Heinrich Kunz in Zürich zustehenden Wasserwerkes am Aabach zur obern Spinnerei in Aathal - Seegräben (W.-R.-K. No. 167, Bezirk Hinweil) wird folgendermaßen festgesetzt:

Z. Auf Fensterbank der Fabrik Schellenberg (W.-R.-K. No. 165, Bezirk Hinweil)	
Nordseite	512,62 m
a ¹) Auf Türschwelle am Eingang zu dieser Fabrik, Nordwestseite	511,55 “
b ¹) Auf Fensterbank neben dem Eingang zu dieser Fabrik rechts	512,14 “
a) Auf Kellerfesnterbank vom Haus, ehemals Wegann	511,56 “
b) Oberfläche Ueberfallswuhr, Mittel	511,54 “

c)	“	Grundschwelle am Leerlauf	510,07	“
		Stirne der Schwellfalle daselbst	511,54	“
c ¹)	“	“	Bretter (Kanalsohle) beim Leerlauf unter der Brücke	508,41
d ¹)		Oberfläche Grundschwelle am Einlauf zur Turbine	510,12	“
e)		Auf der Fensterbank der Fabrik, Nordseite, nordwestliche Ecke	510,90	“
f)		Auf Türschwelle am Eingang, Westseite, nordwestliche Ecke	510,17	“
g)		Auf Fensterbank, rechts vom Eingang, Westseite	510,90	“
h ¹)	“	Turbinenboden, Kanalauslauf	506,68	“
i)	“	Deckplatte beim gedeckten Kanalauslauf	509,86	“
		Sohle des Kanales beim gedeckten Kanalauslauf	506,50	“
i)	“	“	“	“
		Auslauf in den Aabach	506,63	“
A.		Auf westlicher Fensterbank vom Haus Neueck, Südseite	510,33	“
B.		Oberfläche Grundschwelle am Auffangswuhr der unters Fabrik	510,74	“
		Stirne des Schwellbrettes (W.-R.-K. No. 166, Bezirk Hinweil) soll 509,47	507,67	“

II. Der jährliche Zins für dieses Wasserrecht wird auf 283 Fr. 20 Rp. festgesetzt, welcher Betrag je auf den 31. Dezember, zum ersten Mal auf den 31. Dezember 1899 zu entrichten ist.

III. Der bisherige, unterm 7. September 1893 festgesetzte Zins von 243 Fr. 60 Rp. wird aufgehoben.

IV. Die seit dem 1. Januar 1894 bis Ende 1898 aufgelaufene Zinsdifferenz im Betrage von 198 Fr. hat die Konzessionärin sofort an die Staatskasse einzuzahlen.

V. Dispositiv I und II dieses Beschlusses hat die Wasserrechtsbesitzerin in ihren Kosten im Notariatsprotokoll eintragen zu lassen, und sich darüber bei Vermeidung von Ordnungsbuße innerhalb sechs Wochen, vom Datum dieses Beschlusses an, durch ein notarialisches // [p. 694] Zeugnis bei der Finanzdirektion in Bezug auf Dispositiv II und bei der Baudirektion in Bezug auf Dispositiv I auszuweisen.

VI. Mitteilung an dieselbe unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren durch das Mittel des Statthalteramtes, an das Statthalteramt Hinweil, den Gemeinrat Seegräben, das Notariat Wetzikon, an die Finanzdirektion und die Baudirektion unter Rückschluß der Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsr)/29.09.2014]